

haben. Der Richter soll nicht nach dem Gesetz urteilen, sondern in erster Linie nach seinem Gewissen, als dem Sitz von Naturrecht und Gerechtigkeit!³⁴ *) Diese Ideologie bezweckt heute nichts anderes, als die Terrorurteile der Adenauer hörigen westdeutschen Richter zu rechtfertigen: sie widersprechen zwar danach dem positiven Recht, nicht aber dem höherwertigen Naturrecht (d. h. den alles entscheidenden Anschauungen der imperialistischen Auftraggeber)!

VI

Die Beiträge des Sammelbandes, die sich mit Problemen der Gesetzlichkeit beschäftigen, erfordern unsere genaue Beachtung, weil sie Zentralfragen unserer Rechtspraxis und Rechtstheorie behandeln. Der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat erneut betont, daß unsere demokratische Gesetzlichkeit weiter zu festigen ist. In diesem Bemühen ist uns die sozialistische Gesetzlichkeit des Sowjetstaates leuchtendes Vorbild, denn „die Geschichte beweist, daß das Recht im Sozialismus die höchste Stufe seiner Entwicklung erreicht ... Nicht in der Epoche des Imperialismus, sondern in der Epoche des Sozialismus bestehen für die Entwicklung des Rechts, für die Entwicklung der Gesetzlichkeit, für den Triumph des Rechts und den Triumph der Gesetzlichkeit die günstigsten Bedingungen“ (Wyschinskij³⁵). Deshalb sind die Ausführungen unserer sowjetischen Genossen — bei aller Verschiedenheit des Entwicklungsstadiums — unmittelbare Anleitung zur Festigung und Entwicklung unserer demokratischen Gesetzlichkeit.

Ein Schwerpunkt bei der Festigung unserer demokratischen Gesetzlichkeit liegt sicherlich bei der Überwindung des Formalismus. Strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit wird von manchem unserer Richter mißverstanden als strikte Bindung an die äußere Form der Gesetze, ohne genügende Berücksichtigung ihres Inhalts. Aber der Inhalt unserer Gesetze, die Interessen unserer Arbeiter- und Bauernmacht, ist — auch bei der notwendigen Einheit von Form und Inhalt — das bestimmende Element. Es ist es um so mehr, als viele unserer Gesetze ihre äußere Form im bürgerlichen Staat erhalten haben. Unsere Gesetze werden nur dann richtig angewendet, wenn sie ihrem Klasseninhalt entsprechend angewendet werden. Daß damit nicht gemeint ist, bestimmte „Äußerlichkeiten“ (Fristen, Formvorschriften usw.) als formal abzutun und nicht zu beachten, bedarf keines besonderen Beweises. Darum fordert der IV. Parteitag die Anwendung der Gesetze im Interesse der Werktätigen!

Auf der formalen Einstellung zu unseren Gesetzen beruhen die Fehler, die unsere Richter und Staatsanwälte vor dem neuen Kurs bei der Anwendung des Art. 6 der Verfassung, des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums, des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels gemacht haben. Die gleiche Ursache führte zu den falschen Entscheidungen des Kreisgerichts Mühlhausen sowie des Bezirksgerichts³⁶). Diese Urteile sind letzten Endes Ausdruck der sog. bürgerlichen juristischen Methode, die Wyschinski charakterisiert als „ein logisches Operieren mit Begriffen und Vorstellungen an Stelle eines Operierens mit den Erscheinungen, die sich unter der Hülle dieser Begriffe und Vorstellungen verbergen“³⁷). Demgegenüber führt Kudaibergenow mit Recht aus: „Die sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet Anwendung der sowjetischen Gesetze in strengster Übereinstimmung mit ihrem Sinn, Verwirklichung des in ihnen ausgedrückten Willens der Arbeiterklasse und des gesamten Sowjetvolkes“³⁸). Das ist das gleiche, was Meishheimer 1951 meinte, als er aussprach, daß jedes Urteil eine politische Tat sei³⁸).

Das entscheidende Mittel zur Überwindung des Formalismus, der bekanntlich eine bürgerliche Ideologie ist, ist die breite Entwicklung und Entfaltung eines sozialistischen Rechtsbewußtseins. Deshalb kommt dem

Aufsatz von Kudaibergenow so große Bedeutung zu. Dort wird das sozialistische Rechtsbewußtsein hinsichtlich seines Inhalts untersucht und definiert als „das in letzter Instanz von der sozialistischen Basis bestimmte System der sozialistischen Ideen und Anschauungen, die die Aufgaben, die Ziele und das Wesen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsordnung betreffen“⁴⁶).

Aus dem Charakter der proletarischen Partei als des bewußten, organisierten Vortrupps der Arbeiterklasse folgt ihre führende und richtunggebende Rolle bei der Bildung und Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Deshalb gibt es ohne ein richtiges Verständnis der Politik der Partei kein sozialistisches Rechtsbewußtsein. Darum müssen alle Staatsfunktionäre neben der Staats- und Rechtswissenschaft in erster Linie die Beschlüsse und die Politik der Partei der Arbeiterklasse studieren. Wenn sie die Politik dieser Partei verstehen, werden sie auch den Inhalt unserer Gesetze richtig erfassen und die Gesetzlichkeit einhalten können. Dann wird es ihnen nicht schwerfallen, die in jedem Fall richtige, weil notwendige Strafe zu finden, dann werden sie es „nicht nur verstehen, die Menschen, die an dieser Sache teilnahmen, richtig zu bewerten, zu erkennen, alle Triebfedern jeder gegebenen Angelegenheit, ihren Klassenhintergrund und ihr Wesen zu enthüllen, sondern“ sie werden es „außerdem verstehen, dies so überzeugend zu tun, daß nicht nur er selbst und die Volksbeisitzer, sondern auch alle im Gericht Anwesenden sich in dieser Sache klarwerden und die Richtigkeit der vom Gericht getroffenen Entscheidung verstehen“⁴¹).

Die Bedeutung des Rechtsbewußtseins für die Anwendung unserer Gesetze besteht nicht darin, auf der Grundlage des Rechtsbewußtseins gegen das Gesetz zu entscheiden, sondern mittels des Rechtsbewußtseins den wirklichen Inhalt des Gesetzes zu erfassen, das Verbrechen richtig — d. h. entsprechend den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten — zu erkennen und zu bewerten und schließlich zu einem richtigen Urteil, zu einem richtigen Strafmaß zu kommen. Das sozialistische Rechtsbewußtsein ist ein wissenschaftliches, die Wirklichkeit exakt widerspiegelndes Bewußtsein. Es beruht auf dem dialektischen und historischen Materialismus. Diese Wissenschaftlichkeit gewährleistet nach den Worten Wyschinskis⁴²) „den höchstmöglichen Grad der Fehlerfreiheit gerichtlicher Entscheidungen“.

Damit spielt das sozialistische Rechtsbewußtsein bei der Einhaltung unserer Gesetzlichkeit eine grundsätzlich verschiedene Rolle gegenüber dem „Gewissen“, der „Überzeugung“, dem „Bewußtsein“ des Adenauer ergebenden Richters in Westdeutschland. Dort entscheidet der reaktionäre, profaschistische Richter nach seinem „Gewissen“, gegen das Gesetz. Die Berufung auf sein „Gewissen“ dient nicht der Einhaltung, sondern der Durchbrechung der Gesetzlichkeit. So fordert z. B. der westdeutsche Ministerialrat i. R. Jordan⁴³) eine Reform der gegenwärtigen westdeutschen Referendarausbildung. Die zukünftigen Juristen sollen weniger in der Anwendung der Gesetze als vielmehr in der Anwendung ihres „Rechtsg&fühls“ geschult werden. Die Forderung Jordans gipfelt in dem Ausruf: „Ist es wirklich unmöglich, den jungen Juristen nach Erzählung eines Rechtsfalles zu sagen: Nun entscheiden Sie zunächst einmal gefühlsmäßig und geben mir dann Ihre juristische Begründung?“ Während die Berücksichtigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Richter zu Ordnung, Disziplin und Gesetzlichkeit führen muß, dient die Berufung auf das Rechtsgefühl des reaktionären westdeutschen Richters der imperialistischen Willkür.

VII

Wenn man abschließend die Gesamtheit der Erkenntnisse — auch die hier nicht erwähnten — überblickt, die uns durch die „Sowjetischen Beiträge“ vermittelt werden, so kann man wohl feststellen, daß der Band eine ganz bedeutende Bereicherung unserer

3*) Süsterhenn, Rheinischer Merkur, 1950, Nr. 11, S. 3.

35) Beiträge, S. 69.

36) NJ 1954 S. 242 ff.

37) Beiträge, S. 64.

38) Beiträge, S. 315.

38) NJ 1951 S. 155.

40) Beiträge, S. 349.

41) Kalinin, NJ 1954 S. 253.

42) Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1952, Heft 5, S. 6.

43) JZ 1952, Heft 7—8, S. 219 ff.